

10. III. 1919

## Die Proteste der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

### Errichtung einer deutschösterreichischen Notenbank?

Die Rechtsverwahrungen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank der tschecho-slowakischen und der deutschösterreichischen Regierung übermittlekt hat, sind Dokumente ganz eigener Art zur Kennzeichnung einer Periode des Staatslebens, die ohne Vorbild dasieht. Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank besteht bis 31. Dezember 1919 zu Recht. Es wurde ausdrücklich anerkannt, auch in dem tschechischen Gesetz vom 28. Oktober 1918, welches die Errichtung eines selbständigen tschechischen Staates betrifft, eine gewiß solenne, unanfechtbare Sanktion. Nach Artikel 86 des mit dem Bankprivileg zugleich anerkannten Bankstatuts ist den von der Bank ausgegebenen Noten das Recht, als Zahlungsmittel im gesamten Staatenbereich zu zirkulieren, verliehen. An den Generalratsitzungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nehmen nach wie vor Vertreter Deutschösterreichs, Ungarns sowie des tschechischen und jugoslawischen Staates teil. Sie erscheinen in den Sitzungen und verabsäumen nicht, mit ihrem Votum auf die Beschlüsse des Generalrates Einfluß zu üben. Man sollte meinen, daß auch hierin sich eine auf das Privileg stützende und feststehende Beziehung zwischen jedem der Staaten und der Bank dokumentiert. Was aber nicht hinderte, daß eine Notenabstempelung der andern folgt und jede derartige Verfügung das Umlaufgebiet der Note einengt, zugleich einen unüberbrückbaren Widerspruch schaffend zwischen der Verpflichtung der Bank, die von ihr ausgegebenen Noten einzulösen und der Tatsache, daß die abgestempelten Noten eigentlich gar nicht mehr jene sind, welche die Bank ausgegeben hat. Die Zeitung der Bank meldet nunmehr nachdrücklich ihre Rechtsverwahrung an und behält sich die Geltendmachung von Erfahansprüchen für jedweden ihr aus den Eingriffen in ihr Privilegium entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn vor, wobei im übrigen in dem Protest an die deutschösterreichische Finanzverwaltung das Vorhandensein einer Zwangslage anerkannt wird.

In hiesigen finanziellen Kreisen haben die Protestkundgebungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank das peinlichste Aufsehen hervorgerufen. Nicht als ob man dem Noteninstitut den Anlaß zur Rechtsverwahrung irgendwie bestreiten würde, auch nicht etwa aus dem Grunde, daß die Kundgebungen belangreiche neue Momente enthalten würden, wohl aber führte der Wortlaut in seiner prägnanten Form das zerkündernde Währungschaos vor Augen, welches durch die gewaltsame Etablierung der Währungselbständigkeit der slawischen Nationalstaaten heraufbeschworen wurde und dessen Konsequenzen insbesondere im Verhältnisse zum Auslande noch gar nicht abzusehen sind.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist wohl eine Aktiengesellschaft und hat als solche auch auf die Interessen der Aktionäre Bedacht zu nehmen, allein es liegt im Wesen eines privilegierten Noteninstituts, dem durch die ausschließliche Notenausgabe eine staatliche Funktion übertragen ist, daß in vielen Belangen das Geschäftsinteresse gegenüber den Rücksichten auf die Allgemeinheit zurücktreten muß. Tatsächlich hat sich die Oesterreichisch-ungarische Bank, namentlich während des Krieges, ausschließlich in den Dienst des Staates gestellt, wie dies insbesondere aus der begünstigten Belehnung der Kriegsanleihe sowie aus der gesteigerten Notenausgabe hervorgeht. Nach dem Kriege machten sich die Komplikationen der Kriegswirtschaft für die Währung und damit für die Bank mit jedem Tage mehr fühlbar, aber man durfte erwarten, daß ein Einbernehmen der neuerrichteten Staaten die notwendige Ordnung herbeiführen werde, schon deshalb, um den Kredit jedes einzelnen Staates im Auslande nicht zu untergraben und die Entwertung der Kronennoten nicht zu verschärfen. Die slawischen Nationalstaaten zogen es aber vor, die Gemeinsamkeit der Währung und ihre Verpflichtung, an der Regelung mitzuwirken, zu leugnen und den Schein zu erwecken, daß das Chaos sie nicht berühre und sie nicht in Mitleidenschaft ziehen werde. Das Beto der Entente gegenüber dem gewaltsamen Selbständigkeitsdrang, der sich über jede Schuldverpflichtung hinwegsetzt, läßt erwarten, daß dem bedenkenlosen Habitualismus in der Währungsetablierung der Erfolg versagt bleiben werde.

Die Stellungnahme der Bank wird insbesondere in Deutschösterreich zu entscheidenden Entschlüssen drängen. Die Bankleitung macht in ihren Rechtsverwahrungen den Standpunkt geltend, daß die Eingriffe in ihr Privilegium ihr jede

Möglichkeit einer weiteren Wirksamkeit nehmen. Sie vermag in Zukunft sich weder im Lombard- noch im Eskomptegeschäft zu betätigen, sie ist nicht in der Lage, die Verhältnisse auf dem Geldmarkt zu übersehen, und es ist namentlich ausgeschlossen, daß sie hinfort Banknoten ausbebe. In Budapest trifft man schon seit einiger Zeit Vorbereitungen für die Errichtung eines eigenen Noteninstituts, desgleichen in Prag und in Agram, offenbar in der Erkenntnis, daß das Vorgehen der slawischen Nationalstaaten jede weitere Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterwühlt hat. Es ergibt sich hieraus von selbst die unabweisbare Folgerung, daß auch Deutschösterreich darangehen muß, ein deutschösterreichisches Noteninstitut zu errichten, sollen nicht der gesamte Notenverkehr sowie alle jene Geschäftszweige, die einer Notenbank vorbehalten sind, zum Stillstand kommen.

In einem konkreten Fall von unmittelbarer Aktualität zeigt sich schon jetzt die Wirkung der Unterminierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für Deutschösterreich: Wir haben von den Besprechungen des Bankensortiums bei der Postsparkasse über die Begebung einer neuen Anleihe, deren Form erst festzustellen ist, berichtet mit dem Hinzufügen, daß zunächst eine Beschlussfassung unterbleiben mußte. Die Ursache der Hinausschiebung liegt in dem Umstand, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank in ihrer heutigen Beschaffenheit und angesichts der gegen sie gerichteten Kampfstellung der Nationalstaaten außerstande gesetzt ist, für Deutschösterreich jene Aufgabe zu erfüllen, die sonst dem Noteninstitut obliegen, wie Beteiligung an der Begebung der neuen Anleihe durch Belehnung derselben gemäß ihrem Statut, Verständigung mit dem Anleihefortium über eine reguläre Mitwirkung und so weiter. Das Versagen der Bank im jetzigen Augenblick, die nicht zu beseitigende Unzulänglichkeit ihres Wirkens drängt die deutschösterreichische Finanzverwaltung zu raschen Entschlüssen. Die Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sollte im Verlauf des Jahres 1919 allmählich vor sich gehen, sie wird nunmehr auf sehr beschleunigtem Wege erfolgen müssen.